

Nr 91 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, LGBl Nr 112/2021, wird geändert wie folgt:

1. § 16 lautet:

„Arbeitsschutz für Landwirtinnen und Landwirte

§ 16

(1) Die §§ 186 Abs 1 und 5, 190, 198 Abs 1 bis 4, 200 Abs 1 und 2, 202 bis 208, 209 Abs 1 bis 4, 210 Abs 2, 217 bis 223, 225 bis 228 und 234 Abs 1 des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl I Nr 78, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 115/2022, finden zum Schutz der Landwirtin oder des Landwirtes sinngemäß auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass Verordnungen des Bundes in Durchführung der im Abs 1 genannten Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 oder Teile von diesen zum Schutz der Landwirtin oder des Landwirtes auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind.

(3) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist befugt, die Einhaltung der im Abs 1 genannten oder in einer Verordnung gemäß Abs 2 festgelegten Bestimmungen in diesen Betrieben zu kontrollieren. Darauf finden die §§ 257 bis 260, 261 Abs 1 und 3, 262 und 263 des Landarbeitsgesetzes 2021 in der im Abs 1 genannten Fassung sinngemäß Anwendung.

(4) Landwirtinnen und Landwirte, die den Bestimmungen des Abs 1 oder einer Verordnung gemäß Abs 2 zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 1.100 € zu bestrafen. Dasselbe gilt, wenn sie die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindern oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereiteln.“

2. Im § 18 wird angefügt:

„(4) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem geltenden § 16 enthält das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz – S.LAOG, LGBl Nr 112/2021, eine Regelung, die bereits seit dem Jahr 2000 besteht und sich in der Praxis bestens bewährt hat: Der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft geltende Arbeitsschutz wird durch ausdrückliche Anordnung auch auf die Landwirtinnen und Landwirte erstreckt. Diese Anordnung schließt die Regelungslücke in jenen Bereichen, in denen auf Bauernhöfen nur die Landwirtin oder der Landwirt selbst, aber keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer arbeitet und das Landarbeitsrecht gemäß Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG deshalb nicht zur Anwendung kommen kann. So können mittels Beratung und Aufklärung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion für die Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben schwere Unfälle hintangehalten werden.

Zu diesem Zweck erklärt der bestehende § 16 ausgewählte Bestimmungen des auf Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG gestützten Landarbeitsgesetzes 2021 – LAG, BGBl I Nr 78, aus dem Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft für anwendbar, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind. Diese Bestimmung wird unverändert beibehalten (§ 16 Abs 1).

Da im Landarbeitsrecht aber viele Bereiche des Arbeitsschutzes durch Verordnungen des Bundesministers für Arbeit ausgestaltet sind und diese nicht in allen Einzelheiten für Betriebe, in denen lediglich die Landwirtin oder der Landwirt selbst arbeitet, passen oder punktuell einen unangemessenen Aufwand für die Landwirtin oder den Landwirt bedeuten, können die bundesrechtlichen Verordnungen zum LAG nicht unverändert für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Land Salzburg ohne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für anwendbar erklärt werden. Es ist nötig, diese an die vorliegenden Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund ermächtigt § 16 Abs 2 die Landesregierung, künftig mit Verordnung festzulegen, welche Bundes-Verordnungen bzw welche Teile von diesen für Landwirtinnen und Landwirte im Land Salzburg gelten sollen. Dies soll keine Aufweichung des hohen Schutzniveaus mit sich bringen, sondern nur punktuell für diese Betriebe nicht geeignete Bestimmungen ausschließen.

Wie bisher ist vorgesehen, dass die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion überprüft wird und dafür die Vorgaben des LAG maßgeblich sind (§ 16 Abs 3). Der ua anzuwendende § 260 Abs 1 LAG normiert das Prinzip der Herstellung des vorschriftsgemäßen Zustandes binnen angemessener Frist und trägt damit dem Präventionsgedanken entsprechend Rechnung.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Abs 1 und der Verordnungen gemäß Abs 2 stellen Verwaltungsübertretungen dar (§ 16 Abs 4).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die vorgeschlagene Änderung im S.LAOG stützt sich auf Art 15 Abs 1 B-VG. Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG steht einer solchen Regelung nicht entgegen, da sich diese Bestimmung lediglich auf das Arbeiterrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft bezieht, während der vorliegende Gesetzesvorschlag ausschließlich die Landwirtinnen oder Landwirte selbst betrifft, also Personen, die nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einzustufen sind.

Die durch die Verweisung auf § 260 LAG vorgenommenen Abweichungen von den Bestimmungen des VStG sind im Sinn des Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich. Sie stellen ein an die Anforderungen des landwirtschaftlichen Arbeitsschutzes angepasstes Verwaltungsstrafverfahren sicher. Das Beschwerderecht gemäß § 16 Abs 3 S.LAOG iVm § 262 LAG stützt sich auf Art 132 Abs 4 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht steht dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Mit dem Vorhaben sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen das Gesetzesvorhaben kein Einwand erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz

Arbeitsschutz für Landwirtinnen und Landwirte

§ 16

Die §§ 186 Abs 1 und 5, 190, 198 Abs 1 bis 4, 200 Abs 1 und 2, 202 bis 208, 209 Abs 1 bis 4, 210 Abs 2, 217 bis 223, 225 bis 228 und 234 Abs 1 des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl I Nr 78, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 121/2021 finden zum Schutz der Landwirtin oder des Landwirtes sinngemäß auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist befugt, die Einhaltung dieser Bestimmungen in solchen Betrieben zu kontrollieren. Darauf finden die §§ 257 bis 263 des Landarbeitsgesetzes 2021 in der genannten Fassung sinngemäß Anwendung.

Arbeitsschutz für Landwirtinnen und Landwirte

§ 16

(1) Die §§ 186 Abs 1 und 5, 190, 198 Abs 1 bis 4, 200 Abs 1 und 2, 202 bis 208, 209 Abs 1 bis 4, 210 Abs 2, 217 bis 223, 225 bis 228 und 234 Abs 1 des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl I Nr 78, **zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 115/2022**, finden zum Schutz der Landwirtin oder des Landwirtes sinngemäß auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass Verordnungen des Bundes in Durchführung der im Abs 1 genannten Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 oder Teile von diesen zum Schutz der Landwirtin oder des Landwirtes auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind.

(3) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist befugt, die Einhaltung der im Abs 1 genannten oder in einer Verordnung gemäß Abs 2 festgelegten Bestimmungen in diesen Betrieben zu kontrollieren. Darauf finden die §§ 257 bis 260, 261 Abs 1 und 3, 262 und 263 des Landarbeitsgesetzes 2021 in der im Abs 1 genannten Fassung sinngemäß Anwendung.

(4) Landwirtinnen und Landwirte, die den Bestimmungen des Abs 1 oder einer Verordnung gemäß Abs 2 zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 1.100 € zu bestrafen. Dasselbe gilt, wenn sie die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindern oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereiteln.

Geltende Fassung

In- und Außerkrafttreten

§ 18

(1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

In- und Außerkrafttreten

§ 18

(1) bis (3) ...

(4) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

